

6. 1. Nach welchem örtlichen Rechte sind im Zweifel die in einem Konnossemente übernommenen Verpflichtungen zu beurteilen?
2. Zum Begriffe der Baratterie.
3. Auslegung von Konnossementsbedingungen.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1908 i. S. G. S. & Cie. (Bekl.) w. Manchester Liners Limited (Pl.). Rep. I. 385/07.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegenüber der Frachtforderung der Klägerin machte die Beklagte eine größere Schadensersatzforderung geltend wegen Beschädigung der auf dem klägerischen Dampfer „Manchester Spinner“ transportierten Leinsaat. Der Schade sollte dadurch entstanden sein, daß die in gutem Zustande verladene Säcke zerschnitten und ausgeleert worden, und dadurch die Leinsaat beschmutzt worden sei. Auch habe man beim Entlöschten die Ware auf die schmutzige Kairampe laufen lassen. Die Klägerin berief sich auf Freizeichnung von Baratterie und die sogen. negligence clause im Konnossement.

Der Gegenanspruch der Beklagten wurde in den Vorinstanzen

zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I. Die Vorinstanzen gehen zutreffend davon aus, daß für die rechtliche Beurteilung der aus den Konnossementen sich ergebenden Verpflichtungen der Klägerin das Recht des Bestimmungshafens Hamburg maßgebend sei. Denn das Konnossement ist selbständiger Wertträger; der Aussteller verpflichtet sich durch dasselbe nach Maßgabe seines Inhalts. Wenn die Verpflichtung der Klägerin konnossementmäßig in Hamburg zu erfüllen ist, so ist in Ermangelung anderer Anhaltspunkte anzunehmen und kann namentlich von jedem gutgläubigen Konnossementsempfänger davon ausgegangen werden, daß sich die Klägerin damit dem Rechte des Bestimmungsortes unterworfen hat. Es liegt durchaus im Rahmen dieser Auffassung, wenn speziell hinsichtlich der Entlösung der Güter in den Konnossementen hervorgehoben wird: „discharge as per custom of the port; other printed conditions notwithstanding.“ Mit dieser Beurteilung tritt der Senat nicht mit dem in der Entscheidung vom 4. April 1908, Rep. I. 274/07¹, eingenommenen Standpunkte in Widerspruch. Dort handelte es sich um die Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrage, einem Seefrachtvertrage, den eine deutsche Firma mit der englischen Verfrachterin durch Londoner Makler und auf Grund der in London eingeführten Vertragsformulare abgeschlossen hatte. Hier steht die Verpflichtung aus einer einseitigen Willenserklärung in Frage, deren Erfüllung der Erklärung gemäß in Hamburg stattzufinden hat.

II. Den Vorinstanzen kann jedoch in der Auslegung, die sie dem Ausdruck „barratry of masters and mariners“ in Art. 1 der Konnossementsbedingungen gegeben haben, nicht beigetreten werden. Nach dem eigenen Vortrage der Klägerin ist die Beschädigung der Güter darauf zurückzuführen, daß der Kapitän zum Zwecke der Stauung die in gutem Zustande empfangenen Säcke Leinwand zum Teil hat ausleeren, zum Teil hat zerschneiden lassen. Er hat also, wohl um Platz zu gewinnen, das Frachtgut roh verstaubt. Ein solches Verfahren fällt nicht notwendig unter den Begriff der barratry, und zwar weder nach englischem, noch nach deutschem Rechte. Inwieweit

¹ Abgedruckt Bd. 68 Nr. 53 S. 203 dieser Sammlung.

die englische und die deutsche Auffassung von Baratterie voneinander abweichen, kann hier dahingestellt bleiben. Namhafte englische Autoren geben dem Begriffe der barratry nach englischem Rechte eine so weite Auslegung, daß er sich von der deutschen Auffassung der Baratterie wohl kaum unterscheiden würde.

Vgl. Scrutton, Charter parties and bills of lading 5. Aufl. London 1904 S. 198; Arnould, On the law of marine insurance 7. Aufl. London 1901 Bd. 2 S. 838 fig.; Carver, Carriage of goods by sea 4. Aufl. London 1905 S. 120 fig. und die dort angeführten Beispiele, ferner Hanseatische Gerichtszeitung Hauptbl. 1893 Nr. 27.

Simmer kommt es dabei auf deliktisches, weder für den Reeder voraussehbares, noch von ihm zu verhütendes Verhalten von Schiffer oder Mannschaft an, das unabhängig von ihren dienstlichen Aufgaben, und nicht, wie im vorliegenden Falle, gerade in Erfüllung oder zum Zwecke der Erfüllung von Dienstobliegenheiten beobachtet wird. Nach der historischen Entwicklung des Begriffs ist dabei in erster Reihe an ohne Vorwissen des Reeders (wenn auch in seinem Interesse) vorgenommene unrechliche, hohle Handlungen zu denken, mit denen Untreue, Betrug, gesetzwidriger Eigennutz im weitesten Sinne betätigt wird. Die schlechte Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen, zumal wenn sie, wie die Verstanung, vom Reeder kontrolliert oder durch Anweisungen geregelt werden kann, fällt als solche nicht darunter, wenn in ihr nicht zugleich eine verbrecherische, oder in dem oben bezeichneten Sinne eigennützige Handlungsweise zum Ausdruck gelangt. In dieser Beziehung lassen aber die Klagebehauptungen die erforderlichen Anhaltspunkte für Annahme einer Baratterie vermissen.

III. Auch die Auslegung, die der Nr. 3 der Konnossementsbedingungen in dem angefochtenen Urteile gegeben wird, kann der Senat nicht für richtig halten. Das Oberlandesgericht erblickt hierin eine allgemeine negligence clause und stützt sich dabei auf die Ablehnung jeder Haftung für Schaden

„occasioned by or from any act or omission, negligence, default or error in judgment of the pilot, master, mariners, engineers or other persons in the service of the shipowners, whether on board of the said ship . . . or otherwise howsoever, for whose acts they would otherwise be liable“.

Das Oberlandesgericht läßt jedoch dabei die unmittelbar vorausgehenden Worte der Konnossementsbedingungen

„whether any of the perils, causes or things above mentioned,
or the loss or injury arising therefrom“

unberücksichtigt. Die vorher erwähnten Gefahren und Schadensursachen sind aber ganz speziell bezeichnet, und es ist keine darunter, unter die eine leichtfertige, übereilte Entlösung durch Ausschütten des Gutes auf den Kai gebracht werden könnte. Gerade weil die Konnossementsbedingungen im einzelnen eine große Zahl von bestimmten Schadensursachen anführen, für welche die Freizeichnung erfolgt, ist es in Ermangelung einer dahin gehenden Bestimmung nicht möglich, eine allgemeine Freizeichnung der Klägerin für Nachlässigkeit anzunehmen.“ . . .